



ÖTSV

Österreichischer TanzSport-Verband

Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)
und der World DanceSport Federation (WDSF)

Antrag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung des ÖTSV am 17.5.2012

Änderung der Turnierordnung §12 – Turnierleitung und §13 – Wertungsrichter

Antragstext:

Siehe Darstellung auf den Seiten 2 ff.

Gültigkeit: ab Veröffentlichung

Begründung:

Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zwischen Turnierordnung und ÖTSV-Ausbildungsrichtlinien

Fixe Verankerung von bislang üblichen, aber nicht schriftlich festgelegten formalen Erfordernissen für die Zulassung zu Ausbildungen und die Erlangung von Lizenzen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Aufnahmewerber und ÖTSV.

§ 12 - TURNIERLEITUNG

1. Die Turnierleitung besteht aus dem Turnierleiter und zwei Beisitzern. Bei Staatsmeisterschaften sind vier Beisitzer beizuziehen. Voraussetzung für die Funktion eines Beisitzers ist die ausreichende Kenntnis der TO.
Auf Antrag kann der Sportdirektor auch mehrere Turnierleiter für eine Veranstaltung genehmigen.
Mitgliedern der Turnierleitung ist es nicht gestattet, während der Veranstaltung Paare (Formationen) zu trainieren oder zu betreuen. Es gilt Alkoholverbot.
Alle Mitglieder der Turnierleitung sind zu neutralem Verhalten verpflichtet.
2. Auf Antrag durch einen Klub oder ATK an das ÖTSV-Präsidium bzw. an den für die Ausbildung zuständigen Präsidialfunktionär können geeignete Personen, welche die in den ÖTSV-Ausbildungsrichtlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und Mitglied im antragstellenden Klub oder ATK sind, die Turnierleiterausbildung absolvieren. Der Antrag ist in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vereins und des/der AusbildungswerberIn zu stellen.
Nach positivem Abschluss der an die Ausbildung folgenden Turnierleiterprüfung kann der Lizenzwerber in die Liste der Turnierleiter mit Sondergenehmigung durch Beschluss des ÖTSV-Präsidiums aufgenommen werden.
3. Turnierleiter mit Sondergenehmigung („auf Probe“), die in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind, dürfen bei allen ÖTSV Turnieren, außer bei Staatsmeisterschaften und internationalen Turnieren, eingesetzt werden. Bei von Turnierleitern mit Sondergenehmigung geleiteten Turnieren muss ein Turnierleiter-Lizenzinhaber eines anderen Klubs als Beisitzer tätig sein, der befugt ist, die Turnierleitung bei Bedarf zu übernehmen. Der beizuziehende Turnierleiter-Lizenzinhaber hat dem Sportdirektor schriftlich über die Eignung des Turnierleiters auf Probe zu berichten. Den Turnierbericht hat der Turnierleiter mit Sondergenehmigung selbst abzufassen und an den Sportdirektor zu senden. Nach dem fünften Turnier kann der Turnierleiter mit Sondergenehmigung gemeinsam mit jenen Klub oder ATK, dem er angehört, über den Sportdirektor beim ÖTSV-Präsidium seine Turnierleiter-Lizenz beantragen.
4. Jeder lizenzierte Turnierleiter (auch Turnierleiter mit Sondergenehmigung) hat jährlich mindestens eine Turnierleiterschulung zu besuchen, andernfalls ruht seine Turnierleiterlizenz bis zum Besuch der nächsten Schulung.
Besucht ein Turnierleiter fünf Jahre hindurch keine Schulung oder wird die Lizenzgebühr auch nach Mahnung nicht bezahlt, verfällt seine Lizenz.
5. Aufgaben des Turnierleiters:
 - a) Der Turnierleiter hat für einen sportlich und technisch einwandfreien Ablauf des Turniers zu sorgen und darüber zu wachen, dass die Vorschriften der TO und der Präsidiumsbeschlüsse eingehalten werden.
 - b) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Besetzung der Turnierleitung und des Wertungsgerichtes hat er vor Beginn des Turniers den Ablauf und das Wertungssystem mit diesen Funktionären zu besprechen.
 - c) Bei Eröffnung des Turniers hat er darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung die TO des ÖTSV maßgebend ist; er muss die Funktionäre des Turniers vorstellen und allfällige Programmänderungen bekannt geben.

Wolfgang 9.4.12 22:12

Gelöscht: nachfolgend beschriebene Voraussetzungen

Wolfgang 9.4.12 22:14

Gelöscht:

Wolfgang 9.4.12 22:13

Gelöscht: Voraussetzung für diese Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei aktiven TanzSportlern/-innen die Beendigung der aktiven Laufbahn, wobei das letzte Turnier mindestens ein Jahr zurück liegen muss. .

Wolfgang 9.4.12 22:15

Gelöscht: wird

Wolfgang 9.4.12 22:15

Gelöscht: das

§ 13 - WERTUNGSRICHTER

1. Auf Antrag durch einen Klub oder ATK an das ÖTSV-Präsidium bzw. an den für die Ausbildung zuständigen Präsidialfunktionär können Personen, welche [die in den ÖTSV-Ausbildungsrichtlinien](#), beschriebenen Voraussetzungen für eine bestimmte Lizenzformen erfüllen und Mitglied im antragstellenden Klub oder ATK sind, die Wertungsrichterausbildung absolvieren. [Der Antrag ist in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vereins und des/der AusbildungswerberIn zu stellen.](#)

Wolfgang 9.4.12 21:56

Gelösch: nachstehend

Nach positivem Abschluss der an die Ausbildung folgenden [Prüfung](#) kann der/die LizenzwerberIn in die Liste der Wertungsrichter, entsprechend der erworbenen Lizenz, [nach Beschluss des](#) ÖTSV-Präsidium aufgenommen [werden](#). Bei negativem Abschluss der Prüfung kann die Prüfung maximal zwei weitere Male wiederholt werden, wobei auch die entsprechenden Ausbildungsschulungen jeweils [vollständig](#) besucht werden müssen.

Wolfgang 9.4.12 21:58

Gelösch: Voraussetzung für diese Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei aktiven TanzSportlern/-innen die Beendigung der aktiven Laufbahn, wobei das letzte Turnier mindestens ein Jahr zurück liegen muss.

2. [Nachfolgende](#) Lizenzformen [können seitens des ÖTSV ausgestellt werden, sofern zum Antragszeitpunkt der/die LizenzwerberIn die jeweils geltenden ÖTSV-Ausbildungsrichtlinien erfüllt werden und jeweils ein schriftlicher Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vereins und des/der Lizenzwerbers gestellt wird:](#)

Wolfgang 9.4.12 22:03

Gelösch: Wertungsrichterprüfung

Wolfgang 9.4.12 22:03

Gelösch: wird

Wolfgang 9.4.12 22:00

Gelösch: durch das

Wolfgang 9.4.12 22:08

Gelösch:

- a) Wertungsrichter A-Lizenz für Standard, Latein, Formation
Voraussetzungen: [siehe ÖTSV-Ausbildungsrichtlinien](#)

Mit der A-Lizenz dürfen folgende Turniere gewertet werden:

- in der jeweiligen Disziplin:
 - alle Meisterschaften
 - nationale Einladungsturniere
 - Einladungsturniere mit internationale Beteiligung
- In allen Disziplinen:
 - Bewertungsturniere
 - Teamkämpfe (max. 3 Nationen)

Wolfgang 9.4.12 22:10

Gelösch: <#>Allgemeine Klasse S in der jeweiligen Disziplin, mindestens ein Start in dieser Klasse. Formation: Allgemeine Klasse S Standard oder Latein [1]

- b) Wertungsrichter B-Lizenz für Standard, Latein
Voraussetzungen: [siehe ÖTSV-Ausbildungsrichtlinien](#)

Mit der B-Lizenz dürfen folgende Turniere gewertet werden:

- in allen Disziplinen:
 - Österreichische Meisterschaften D, C, B
 - Meisterschaften D, C, B

Wolfgang 9.4.12 22:10

Gelösch: <#>Vorhandene Wertungsrichter A-Lizenz, die B-Lizenz kann nur zusätzlich erworben werde ... [2]

c) Wertungsrichter I-Lizenz
Voraussetzungen: [siehe ÖTSV-Ausbildungsrichtlinien](#)

d) Wertungsrichter WDSF-Lizenz:

Auf Verlangen der WDSF werden vom ÖTSV-Präsidium Kandidaten für das Erlangen der WDSF-WR-Lizenz nominiert. Diese Kandidaten müssen die Voraussetzungen für die WR/I Lizenz erfüllen und die WR/I-Lizenz zum Zeitpunkt der Nominierung mindestens 3 Jahre besitzen.

3. Lizenzerhaltung:

Jeder Wertungsrichter hat jährlich mindestens eine Schulung pro Disziplin zu besuchen, andernfalls ruht seine Wertungsrichterlizenz bis zum Besuch der nächsten Schulung.

Besucht ein Wertungsrichter fünf Jahre hindurch keine Schulung oder wird die Lizenzgebühr auch nach Mahnung nicht bezahlt, verfällt seine Lizenz.

4. Ein Wertungsrichter ist von der Ausübung seines Amtes für das Turnier ausgeschlossen, wenn verwandte oder verschwägte Personen ersten oder zweiten Grades starten. Einen solchen Umstand hat der Wertungsrichter auch selbst unverzüglich dem Veranstalter, am Turnierabend dem Turnierleiter, zu melden. Diese Bestimmung ist auch sinngemäß auf Ehe oder eheähnliche Gemeinschaften anzuwenden.

5. Die Ablehnung eines Wertungsrichters durch einen Turnierteilnehmer ist nicht zulässig.

6. Während einer Klasse eines Turniers sollen Wertungsrichter nicht wechseln. Scheidet ein Wertungsrichter während einer Turnierrunde aus, so ist er nicht zu ersetzen und seine bisherigen Wertungen sind nicht zu berücksichtigen.

Ist kein Ersatz für einen am Turnierabend nicht erschienenen oder ausgefallenen Wertungsrichter zu finden, so ist das Turnier mit den verbleibenden Wertungsrichtern weiterzuführen (z.B. mit 4 und nicht mit 3); bei 7 Wertungsrichtern auf 5 WR zurückgehen (in der nächste Klasse). Siehe auch § 5, Pkt 8.!

Wolfgang 9.4.12 22:11

Gelösch: <#>Vorhandene Wertungsrichter A-Lizenz in einer Disziplin, mindestens B-Lizenz in der anderen Disziplin. -

... [3]